Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 4070.) Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern. Vom 3. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

In außereuropäischen Ländern, in welchen es Unseren dort lebenden Unterthanen evangelischen Glaubensbekenntnisses bei dem Mangel evangelischer Geistlichen nicht möglich ist, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen beurkunden zu lassen, können hierzu durch Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten Unsere in jenen Ländern residirenden Konsuln ermächtigt werden.

§. 2.

Die Konsuln haben über die Beurkundungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle drei verschiedene Register zu führen, in welche die vorkommenden Fälle in protokollarischer Form unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

§. 3.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben.

Der Schließung einer Ehe vor dem Konsul muß das Aufgebot vorangehen. Vor Erlassung desselben sind dem Konsul die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden in beglaubigter Form;
2) die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, ertheilt durch persönliche Erklärung vor dem Konsul, oder in beglaubigten Urkunden.

Der Konsul kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt sind, oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen werden.

Auch

Ausgegeben zu Berlin den 4. September 1854.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

§. 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Konsuls, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Aeltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der äußeren Thüre des Konsulatsgebäudes acht Tage hindurch ausgehängt bleiben.

§. 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz in einem andern Lande, als dem Bezirke des Konsuls gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots in diesem Lande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des früheren Wohnorts der Verlobten darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff ihrer nicht bekannt seien.

§. 6.

Der Konsul kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz dispensiren.

§. 7.

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Konsuls:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Konsuls,

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Konsul ihre volle Gültigkeit.

Der Konsul hat jedoch bei der Eheschließung dem zu trauenden Paare das Versprechen abzunehmen, bei erster vorkommenden Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachzuholen.

§. 9.

Die über die geschlossene Ehe in das Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muß enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;

2) Vor-

2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Aeltern;
3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die auf Befragen des Konsuls abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5) das Versprechen der Eheleute, die kirchliche Einsegnung nachholen zu wollen;
6) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben dem Preußischen Unterthanenverbande angehört.

§. 11.

III. Geburts-Urkunden.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register kann von dem Konsul nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:
- den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
- das Geschlecht des Kindes;
- die ihm beigelegten Vornamen;
- die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Aeltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
- die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 12.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

Die Eintragung eines Todesfalls in das Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:
1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, sein Alter, Stand oder Gewerbe, seinen Wohn- und Geburtsort, wenn dieser bekannt ist;
2) die Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3) die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern des Verstorbenen, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
4) die Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
5) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
6) Unterschrift der Zeugen.

§. 13.

Für die Unsern Konsuln durch das gegenwärtige Gesetz überwiesenen Ge-

Geschäfte und die Ertheilung von Ausfertigungen aus den Personenstands-Registern sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmen hat.

§. 14.

Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben zur Ausführung dieses Gesetzes die weiteren Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 3. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 4071.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 16. November 1853. beschlossen hat, die Bonn-Cölner Eisenbahn von Bonn bis an den Fuß des Siebengebirges (Rolandseck) fortzusetzen, sowie den anliegenden Nachtrag zu dem von Uns unterm 11. Februar 1841. bestätigten Statute zu errichten, und Wir zu der beabsichtigten Fortsetzung der Bahn Unsere Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir den vorerwähnten Nachtrag zu dem Statute der Gesellschaft hierdurch landesherrlich bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Statut-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. August 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Zwei-

Zweiter Nachtrag
zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft
vom 27. September 1840.

§. 1.

Die Gesellschaft, indem sie von der im §. 3. des vorstehenden Statuts vorbehaltenen Befugniß Gebrauch macht, führt die Bahn von Bonn bis an den Fuß des Siebengebirges (Rolandseck) fort.

§. 2.

Um die zum Bau nöthigen Geldmittel zu beschaffen und den Rest der am 1. Oktober 1848. emittirten Prioritäts-Obligationen zu tilgen, wird dieselbe zur Kreirung von Prioritäts-Obligationen bis zum Belaufe von 750,000 Thalern zum Zinsfuße von vier und einem halben Prozent schreiten.

§. 3.

Die Gesellschaft räumt dem Staate die Befugniß ein, für den Fall, daß eine Privatgesellschaft zu dem Baue einer weiter rheinaufwärts führenden Eisenbahn nach Coblenz oder einem oberhalb Coblenz belegenen Punkte des linken Rheinufers konzessionirt werden sollte, mit dem Unternehmen dieser Gesellschaft das der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft dergestalt zu verschmelzen, daß letzteres ein integrirender Theil mit jenem wird und die Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft als solche zu existiren aufhört, wogegen die Stamm-Aktionaire der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft zum Nominalbetrage ihrer Stamm-Aktien Stamm-Aktionaire des neu konzessionirten Unternehmens werden, jedoch mit dem Vorrechte, daß, wenn in irgend einem Jahre der Reinertrag des neuen Unternehmens zur Vertheilung einer Dividende von mindestens fünf und einem halben Prozent nicht zureicht, den ursprünglichen Aktionairen der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft eine Dividende von fünf und einem halben Prozent vorab gewährt wird.

(Nr. 4072.) Privilegium wegen Ausgabe von 750,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft auf Grund der in der Generalversammlung vom 16. November 1853. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen hat, ihr Behufs der Fortsetzung der Bonn-Cölner Eisenbahn von Bonn bis

bis an den Fuß des Siebengebirges (Rolandseck), sowie zur Tilgung des Restes der auf Grund des Privilegiums vom 9. September 1848. emittirten fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen die Aufnahme einer Anleihe von siebenhundert funfzig tausend Thalern durch Ausgabe von sieben tausend fünfhundert Stück auf den Inhaber lautender und mit vierundeinhalbprozentigen Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zum Betrage von Einhundert Thalern zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des neuen Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter den nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen:

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema stempelfrei ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in:

7500 Stück zu 100 Thaler Kurant, sub № 1. bis incl. 7500., zusammen 750,000 Thaler.

Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskupons-Reihe (Schema sub C.) befinden sich an den Prioritäts-Obligationen. Auf der Rückseite der Prioritäts-Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

Die Einlösung des Restes der Prioritäts-Obligationen vom 1. Oktober 1848. im Betrage von 108,700 Thalern erfolgt nach Maaßgabe der in dem Privilegium vom 9. September 1848. für die Einlösung festgestellten Bedingungen.

Ueber die erfolgte Einlösung wird Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten demnächst ein Nachweis eingereicht.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinset. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 1. bis 30. April und 1. bis 31. Oktober eines jeden Jahres in Bonn und Cöln, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation durch alljährliche Verwendung einer Summe von 3750 Thalern und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen. Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden im April jeden Jahres, zuerst im April 1856., durch das Loos bestimmt und die Auszahlung des Nominalbetrages

betrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt im Oktober desselben Jahres.

Der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. April 1859. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Aktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten. Eine Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien, Prioritäts-Obligationen, oder durch Aufnahme eines Darlehns darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden 7500 Stück Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sichergestellt ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 3. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons;
= b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
= c) bis zur Aufhebung der Exekution.

In

In dem sub d. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen.

§. 6.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine (§. 3.), zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 6. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben erfolgt in Bonn und Cöln, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital-Betrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 30. September des Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars mit dem Vermerk der geschehenen Rückzahlung auf eine Weise bezeichnet, daß diese Bezeichnung nur mit der Obligation zugleich zu vernichten ist.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 5.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 8.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Prioritäts-Obligationen amortisirt werden, so erläßt die Direktion auf Anstehen der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwanigen Rechte daran geltend zu machen. Erfolgt hierauf kein genügender Nachweis binnen zwei Monaten nach der letzten Aufforderung, so erklärt auf den Antrag der Direktion das Königliche Landgericht zu Bonn die fehlenden Dokumente öffentlich für ungültig und die Direktion fertigt an deren Stelle, resp. mit dieser Vormerkung, neue Dokumente aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem nachsuchenden Inhaber der Prioritäts-Obligation zur Last.

Zins-

Zinskupons, welche als verloren oder vernichtet angemeldet und bis zum Tage der Verjährungsfrist (§. 2.) nicht eingelöst werden, müssen von der Gesellschaft ausbezahlt werden, wenn derselben der Verlust vor Eintritt der Verjährungsfrist angemeldet und der Besitz nachgewiesen worden ist.

§. 9.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisirung ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 10.

Die in §§. 3., 6., 7., 8. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die im Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft (§. 60.) vorgesehenen Blätter.

Im Falle des Eingehens des einen oder des anderen dieser Blätter bestimmt die Direktion dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 4. August 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Schema A.)

100 Thlr. Pr. Crt. | 100 Thlr. Pr. Crt.

Die Zins-Coupons für die ersten fünf Jahre befinden sich nebst der Anweisung in Betreff der folgenden Zinscoupon-Reihe an der Prioritäts-Obligation.

Prioritäts-Obligation

der

Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft

№ ....

über

Einhundert Thaler Preuss. Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern Preuss. Courant an dem in Gemässheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Capitale von Siebenhundert fünfzig Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

Bonn, den ..ten .... 185..

Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschriften dreier Mitglieder.)

Ausgefertigt:
(Unterschrift des Haupt-Cassirers.)

Schema B.

Schema B.

№ 1. Bonn-Cölner Eisenbahn. $2\frac{1}{4}$ Thlr.

Erster Zinscoupon zur Prioritäts-Obligation №.....

Inhaber empfängt am 1. Oktober 185. gegen diesen Coupon an den im §. 2. des Allerhöchsten Privilegiums vom .... bezeichneten Zahlstellen

Zwei Thaler sieben Sgr. sechs Pf. Preuss. Crt.

als Zinsen vom 1. April bis 30. September 185..

Bonn, den.................... 185..

Die Direction.

Ausgefertigt:
N. N. Haupt-Cassirer.

Rückseite.

---

2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Pr. Crt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

№ 1. 1. April 185.. № 1.

Schema C.

Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zu der Prioritäts-Obligation № .....

Inhaber empfängt am 1. .... 185. gegen diese Anweisung gemäss §. 1. des Allerhöchsten Privilegiums vom .... 185. an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Reihe der Zinscoupons zu der vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Bonn, den .... 185..

Die Direction der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft.
N. N.

Ausgefertigt:
N. N. Haupt-Cassirer.

(Nr. 4073.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. August 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 10. Juni 1854. die Ergänzung resp. Abänderung der auf die Wahrnehmung der rechtlichen Geschäfte der Gesellschaft bezüglichen Bestimmungen des von Uns unter dem 2. August 1841. (Gesetz-Sammlung für 1841. Seite 233.) bestätigten Gesellschafts-Statuts beschlossen, und zu diesem Behufe die in dem anliegenden neunten Nachtrage zum Statute enthaltenen Bestimmungen angenommen hat, wollen Wir diesen Beschlüssen und dem gedachten Nachtrage Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 12. August 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Neunter Nachtrag
zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft wird die Ermächtigung ertheilt, sofern nach seinem Ermessen ein Bedürfniß hierzu obwaltet, Einem seiner Mitglieder, welches die zu richterlichen Aemtern erforderliche Befähigung besitzt, die Führung und Erledigung der vorzugsweise den Besitz von Rechtskenntnissen erfordernden Geschäfte unter der Benennung des Justitiarius der Gesellschaft lebenslänglich oder auf eine bestimmte Zeit, mit Genehmigung des Staates zu übertragen.

§. 2.

Der Justitiarius hat zugleich die Funktionen des Syndikus der Gesellschaft nach Maaßgabe der §§. 34., 38. und 53. des Statuts zu versehen.

§. 3.

Der Verwaltungsrath stellt die Amtsinstruktion des Justitiarius und die Bedingungen seiner Anstellung, insbesondere die Dauer seines Amtes und die ihm zu gewährende Remuneration mit Zustimmung des Staates fest.

Wäh-

Während der Dauer seines Amtes bleibt zwar der Justitiarius stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrathes und der Direktion, ist aber in beiden Kollegien zu dem Amte des Vorsitzenden nicht wählbar und scheidet mit dem Ablaufe seiner Amtsdauer aus beiden Funktionen aus.

Es finden daher auf den Justitiarius die Bestimmungen der §§. 40., 41. und 43. des Statuts keine Anwendung.

§. 4.

So lange das Amt eines Justitiarius durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes versehen wird, erleidet der §. 19. des zweiten Nachtrags zum Statute die Abänderung, daß die Generalversammlung nur die Wahl von sieben Mitgliedern des Direktorii vollzieht; dagegen soll die Amtsdauer sämmtlicher Direktions- und Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter von jetzt ab ohne Unterschied eine dreijährige sein.

(Nr. 4074.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, Behufs Verbesserung der auf dem Banne der Gemeinde Uerzig, im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier, in den Distrikten Schlempertswiese, Vorburger, Herensteilen, Erbwies, am Burgerwald, Untermehlem und Hintermehlem gelegenen, in dem Katasterauszuge des Katasterkontroleurs Bottler vom September 1851. und den dazu gehörigen, von dem Bezirks-Wiesenbaumeister Knipp II. revidirten drei Karten verzeichneten Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Arbeiten sollen an den Mindestfordernden verdungen werden.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens einen halben Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für die Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die General-Versammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten und über besondere, auf speziellen

ziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der General-Versammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Königlichen Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. August 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Simons. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)